



**T**

## BRANCHENTREFF 2021

### Regionales

1

Rheinland-Pfalz: Ernteversicherungen beantragen  
Rheinland-Pfalz: Neue Hausspitze im MWVLW  
Rheinland-Pfalz: Verkostungen bei Inzidenz unter 50

**H**

### Deutschland

3

Änderung der Weinverordnung veröffentlicht  
Bundestag beschließt Novelle zum Verpackungsgesetz  
Schärfere Kontrollen zum Verpackungsgesetz  
Änderung der „Alkoholhaltige Getränke-Verordnung“  
Weiterentwicklung GAP-Strategie  
Saisonarbeiter in der Landwirtschaft  
Startschuss zur ProWein 2022  
Wieder Wein in Ostfriesland  
Förderung für Künstliche Intelligenz bei Wein  
Balsamico-Streit vor Bundesverfassungsgericht  
Lockdown drückt Konsumstimmung  
Lebensmittel-Discounter überzeugen  
Bundestag beschließt UTP-Gesetz

**E**

### Brüssel

8

Absenkung des Höchstgehaltes für Blei  
Brexit-Handelsvertrag nimmt letzte Hürde

**M**

### EU-Länder

8

Europa: Hohe Verluste im Bier-Geschäft  
Frankreich: Triman neu / Grüner Punkt bestraft  
Frankreich: Clooney kauft Weingut  
Italien: Protest gegen „EU-Wasserpläne“  
Spanien: Neue Cava-Klassifizierung  
Spanien: Neue DO in der Rioja?  
Spanien: D.O. Rueda  
Polen: Weinbau

**E**

### Drittländer

10

Großbritannien: Rückkehr der Verbraucher in den Supermarkt

**N**

### Verschiedenes

11

Verbraucherrechte bei Testsiegeln  
Wer schweigt, stimmt Banken-AGB nicht zu

### Termine

11

DWI-Forum Export findet 2021 nicht statt

Bundesverband der Deutschen  
Weinkellereien e.V.

GF Peter Rotthaus  
Telefon (0651) 9777-950  
Telefax: (0651) 9777-955

[bwv@bundesverband-weinkellereien.de](mailto:bwv@bundesverband-weinkellereien.de)

Bürositz:  
Herzogenbuscher Str.12  
54292 Trier  
Sekretariat: Mona Krawczyk  
Telefon: (0651) 9777-202  
Telefax: (0651) 9777-965

[krawczyk@bundesverband-weinkellereien.de](mailto:krawczyk@bundesverband-weinkellereien.de)

**BRANCHENTREFF 2021**

Der Bundesverband der Deutschen Weinkellereien e.V. und die Industrie- und Handelskammer Trier laden zu ihrem „Branchentreff der Weinwirtschaft 2021“ als Online-Veranstaltung ein am

**Freitag, 25. Juni 2021, 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr.**

Die Corona-Pandemie hat die Absatzwege beim Wein neu sortiert. Die Bereitschaft der Konsumenten hat zugenommen, sich beim Einkauf auch höherwertigeren Erzeugnissen und verstärkt Weinen aus deutschen Anbaugebieten zuzuwenden. Bio, Vegan und Regional erfahren mehr und mehr Zuspruch. Rückt dabei tatsächlich die Angabe der Herkunft deutlicher in den Blick? Und kann der Wechsel zum Herkunftsprinzip im deutschen Weinrecht dem Absatz Impulse geben?

Unter dem Titel „**Eine neue Lust auf Herkunft und Region - Kann dabei die Änderung des Weinrechts den Absatz beflügeln?**“ werden Vertreter der Weinwirtschaft, der Wissenschaft und einige Marktexperten diskutieren, Wege und Perspektiven aufzeigen und einen Blick in die Zukunft wagen.

Die Veranstaltung findet als Live-Übertragung aus der Alten Färberei Trier statt. Eine Anmeldung ist erforderlich. Sie erhalten den Teilnahmelink per E-Mail.

Wir würden uns freuen, Sie bei diesem Branchentreff digital begrüßen zu dürfen!

Bitte nutzen Sie für nähere Informationen zu dieser kostenfreien Veranstaltung und für Ihre Anmeldung folgenden Link: [Branchentreff 2021](#)

## Regionales

### Rheinland-Pfalz: Ernteversicherungen beantragen

Das Land Rheinland-Pfalz fördert von diesem Jahr an Mehrgefahrenversicherungen im Weinbau. Die Anträge können nun gestellt werden. Zunehmende Extremwetterereignisse wie Starkregen, Hagel oder Spätfrost stellen Betriebe vor Herausforderungen. Das Land will hier unterstützen und helfen sich gegen entsprechende Schäden abzusichern. Ab diesem Jahr wird die Mehrgefahrenversicherungen gegen Schäden durch Hagel und Frost mit Mitteln aus dem Nationalen Stützungsprogramm unterstützt. Betriebe, die das Ernterisiko durch den Abschluss einer kombinierten Hagel-/Frostversicherung für ihre Ertragsreblächen mindern wollen, können aus dem EU-Programm einen Prämienzuschuss erhalten. Die Höhe der Unterstützung beläuft sich auf 50 Prozent der gezahlten Versicherungsprämie, jedoch höchstens 200 Euro je Hektar und Jahr. Die entsprechende Landesverordnung ist rückwirkend zum 1. Februar dieses Jahres in Kraft getreten. Nähere Informationen und Erläuterungen zum Verfahren (Antragsformular sowie ausführliches Merkblatt zum Download) sind zu finden unter: <https://s.rlp.de/mehrgefahren>

### Rheinland-Pfalz: Neue Hausspitze im MWVLW

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) wird in der gerade gestarteten Amtsperiode von Daniela Schmitt (FDP) (bisher: Volker Wissing (FDP) geführt. Andy Becht bleibt als Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und übernimmt die Amtsleitung. Zweite Staatssekretärin wird die Pfälzerin Petra Dick-Walther.

Geführt wird die Landesregierung aus SPD, Grünen und FDP weiterhin von Ministerpräsidentin Malu Dreyer, die damit in ihre dritte Amtszeit startet.

**ACHTUNG: Bitte verwenden Sie ab sofort unsere neue E-Mail-Adresse:  
[bwv@bundesverband-weinkellereien.de](mailto:bwv@bundesverband-weinkellereien.de)**

Unsere bislang gültige E-Mail-Adresse bleibt vorübergehend mit einer Weiterleitungsfunktion in Betrieb!

## Rheinland-Pfalz: Verkostungen bei Inzidenz unter 50

Die 7-Tage-Inzidenz in Rheinland-Pfalz geht zurück. In den meisten Städten und Landkreisen im Land liegen die Werte bereits unter 100, teilweise sind diese auch schon unter die Grenze von 50 gefallen. Damit werden Lockerungen z.B. für Verkostungen auf Weingütern möglich. Näheres ist der 21. CoBeLVO, die am 21. Mai 2021 in Kraft getreten ist, zu entnehmen. Wie bereits in früheren Meldungen erwähnt, unterliegt die Verkostung den Regelungen, die auch für die Gastronomie gelten. Bei einem Inzidenzwert von unter 100 können gastronomische Einrichtungen im Außenbereich unter Beachtung der Schutzmaßnahmen öffnen.

In Kommunen, in denen die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter 50 liegt, kann ab dem übernächsten Tag auch die Innengastronomie wieder geöffnet werden. In diesem Fall sind also auch wieder Verkostungen im Innenbereich von Vinotheken und Probiertuben zulässig. Es gelten auch dort dieselben strengen Schutzmaßnahmen wie für die Außengastronomie. Und noch ein weiterer Hinweis: Die Verkostung ist nach wie vor nur gesetzt, also an Tischen mit fester Platzzuweisung, und nicht an der Theke erlaubt.

Grundsätzlich erlaubt sind weiterhin Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf und der Ab-Hof-Verkauf.

Landesverordnung: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

## Deutschland

### Änderung der Weinverordnung veröffentlicht

Die Änderung der Weinverordnung (wir hatten fortlaufend berichtet) ist jetzt im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Die meisten Änderungen, insbesondere zu den neu geregelten geografischen Herkunftsangaben, treten allerdings erst mit Verzögerung in Kraft. Bei den deutlichsten Einschnitten, nämlich den Änderungen im Bereich der Herkunftsangaben, dürfen Erzeugnisse aus Trauben bis einschließlich des Erntejahrgangs 2025 nach der bis zum Ablauf des 7. Mai 2021 geltenden Fassung des § 39 (Geografische Angaben) gekennzeichnet und bis zum Aufbrauchen der Bestände in Verkehr gebracht werden. Also erst der Weinjahrgang 2026 ist in der Etikettierung betroffen. Bei der nun in der Verordnung geregelten Bezeichnung „Blanc de Noir(s)“ dürfen Erzeugnisse aus Trauben einschließlich des Erntejahrgangs 2020 nach den bis zum Ablauf des 7. Mai 2021 geltenden Vorschriften gekennzeichnet und bis zum Aufbrauchen der Bestände in Verkehr gebracht werden. Hier trifft es also schon den kommenden Weinjahrgang! Bei den jetzt ebenfalls per Weinverordnung geregelten Bezeichnungen „Erstes Gewächs“ und „Großes Gewächs“ dürfen Erzeugnisse aus Trauben bis einschließlich des Erntejahrgangs 2023 nach den bis zum Ablauf des 7. Mai 2021 geltenden Vorschriften gekennzeichnet und bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.

Unmittelbar danach hat das BMEL schon die erste Änderung zu dieser Änderung auf den Weg gebracht. Neben redaktionellen Anpassungen durch die Änderung der „Alkoholhaltige Getränke Verordnung“ wurde der vergessene Begriff „Sauter“ für teilweise gegorenen Traubenmost ergänzt und bei den Regelungen zum „Ersten“ bzw. „Großen Gewächs“ ergänzt, dass eine gleichzeitige Verwendung der Prädikate unzulässig ist.

### Bundestag beschließt Novelle zum Verpackungsgesetz

Die Novelle des Verpackungsgesetzes ist nunmehr vom Bundestag verabschiedet worden. Die aus der EU-Richtlinie entnommene Definition, dass Kunststoffflaschen ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen, wurde im Bundesumweltministerium (BMU) zunächst dahingehend ausgelegt, dass Einwegglasflaschen mit Kunststoffetiketten insgesamt als Einwegkunststoffflaschen zu betrachten seien!!! Infolgedessen wären daher entsprechend ausgestattete Einwegglasflaschen ab 01.01.2022 pfandpflichtig geworden. Der Kellereiverband hat daraufhin gemeinsam mit dem Verband Deutscher Sektkellereien und der Unterstützung anderer Getränkeverbände in dem laufenden Gesetzgebungsverfahren versucht, hier noch entsprechende Änderungen herbeizuführen. Durch Interventionen und Eingaben beim BMU und BMEL, verschiedenen Landesregierungen, allen voran dem zuständigen Mainzer Ministerium, und zahlreichen Politikern ist es dann tatsächlich gelungen, über Änderungsanträge die Diskussion zu diesem Punkt in eine andere Richtung zu lenken. In dem jetzt verabschiedeten Gesetz bleiben Glasflaschen auch Glasflaschen, „bei denen der Flaschenkörper aus Glas oder Metall besteht und lediglich die Verschlüsse, Deckel, Etiketten, Aufkleber oder Umhüllungen aus Kunststoff sind;“. Eine Pfandpflicht bleibt damit für unsere Erzeugnisse in Glasflaschen außen vor.

Zudem erfolgt mit der Änderung des Gesetzes auch eine Erweiterung der Pfandpflicht. Davon sind in Zukunft alle Getränkedosen erfasst, unabhängig von ihrem Inhalt. In Dosen abgefüllte Weinerzeugnisse wie Secco, Hugo, Schorle o.ä. werden damit ab dem 01.01.2022 pfandpflichtig. Der Verband hat frühzeitig auf den schwierigen Übergang zum Jahreswechsel mit Hinblick auf die dann noch im Handel befindliche pfandfreie Ware verwiesen. Dieses Problem wurde auch aufgegriffen und das Gesetz beinhaltet nun eine entsprechende Übergangsregelung: „Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen, die ab dem 1. Januar 2022 erstmals der Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 unterliegen und die bereits vor dem 1. Januar 2022 vom Hersteller in Verkehr gebracht wurden, dürfen noch bis zum 1. Juli 2022 von jedem weiteren Verteiler auf allen Handelsstufen bis an den Endverbraucher abgegeben werden, ohne dass ein Pfand erhoben werden muss.“ Das Gesetz muss noch abschließend vom Bundesrat genehmigt werden, was nun nur noch als Formsache gilt; es tritt dann mit Veröffentlichung in Kraft.

### **Schärfere Kontrollen zum Verpackungsgesetz**

Behörden erhalten zukünftig leichteren Zugriff auf Unterlagen des Verpackungsregisters. Dazu wurde ein neues Behördenportal eingerichtet, um den Datenaustausch zwischen der Zentralen Stelle Verpackungsregister und den zuständigen Landesbehörden zu erleichtern sowie zu intensivieren. Seit Mitte April 2021 haben die Vollzugsbehörden einen unmittelbaren digitalen Zugriff auf Beweisakten. Derartige Akten werden erstellt, wenn seitens der Zentralen Stelle ein Verstoß gegen das Verpackungsgesetz vermutet wird. Neben der reinen Einsicht in Beweisakten, die durch die Zentralen Stelle zur Verfügung gestellt werden, haben die Vollzugsbehörden der Länder aber auch die Möglichkeit, über das Portal aktiv Informationen des Verpackungsregisters anzufordern, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Unternehmen seinen Pflichten nach dem Verpackungsgesetz nicht oder nicht ausreichend nachkommt. Auch Abmahnungen wegen fehlender Registrierung nach dem Verpackungsgesetz sind zu erwarten. Leicht erkennbar für die Abmahner ist eine solche Nichtbeachtung an der fehlenden Registrierung im Herstellerregister LUCID, das von der Zentralen Stelle betrieben wird. Wer seine Pflicht zur Registrierung beim Verpackungsregister LUCID bislang noch nicht erfüllt hat, sollte dies also zur Vermeidung von Abmahnungen spätestens jetzt umgehend nachholen.

### **Änderung der „Alkoholhaltige Getränke-Verordnung“**

Das BMEL hat den Entwurf einer Zweiten Verordnung zu Änderung der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung übersandt. Berücksichtigt wurden Hinweise aus der Wirtschaft nach dem ersten Referentenentwurf wonach u.a. jetzt keine Verpflichtung mehr enthalten ist, bei Spirituosen aus Erzeugnissen der Weinrebe (Branntwein, Weinbrand, Tresterbrand, Weinhefebrand), Obstbränden und Geisten) Rohstoffe aus dem Gebiet, das in der geografischen Bezugnahme genannt sind, zu verwenden. Gegenüber der geltenden Regelung der AGeV (§ 9 Abs. 3) wird sogar eine Liberalisierung dahingehend vorgeschlagen, dass zur Herstellung der Obstbrände, die in Franken oder im Schwarzwald hergestellt werden, und mit einer „anderen geografischen Angabe“ als der eingetragenen geografischen Angabe in Verkehr gebracht werden sollen, künftig keine Rohstoffe mehr aus der in der geografischen Bezugnahme genannten Region verwendet werden müssen. Beispiel: Heute dürften für ein Ortenauer Kirschwasser nur Kirschen aus der Ortenau verwendet werden, künftig können die Kirschen frei auf dem Weltmarkt gekauft werden. Weitere Änderungen der AGeV sind technische Folgeänderungen oder Aufhebungen von Vorschriften, die obsolet geworden sind. Bewusst nicht aufgenommen wurde eine Regelung zu den in Deutschland künftig geltenden Höchstgrenzen zur Zuckering von Bränden zur Geschmacksabrundung (sog. Abrundungszuckering). Insbesondere die Zuckering von Obstbränden wird derzeit in Deutschland sehr kontrovers diskutiert. Daher soll die künftige Regelung der Abrundungszuckering in aller Ruhe und nicht unter Zeitdruck in Abstimmung mit allen Beteiligten und im Lichte der geänderten EU-Rahmenbedingungen (Höchstgehalt der Abrundungszuckering bei Obstbränden: 18 g je Liter Fertigware, ausgedrückt als Invertzucker; Angabe „dry“ oder „trocken“ bei Bränden, die nicht gezuckert wurden) diskutiert und festgelegt werden. Hinzu kommt, dass die Aufnahme einer Regelung zur Abrundungszuckering die Verpflichtung zur Notifizierung nach der EU-Info-Richtlinie auslösen würde. Je nach Reaktion der übrigen EU-Mitgliedstaaten und der EU-Kommission könnte es dann zu einem Gesetzgebungsstillstand von mindestens 6 Monaten kommen.

### **Weiterentwicklung GAP-Strategie**

Die Entwicklung des GAP-Strategieplans hat weitere Zwischenschritte genommen. Zu den allgemeinen Einleitungsparts des GAP-Strategieplans liegen aktuell seit Mai 2021 Entwürfe des Strategischen Statements zum Plan, das zentrale Zielsetzungen und Ansätze der nationalen

Ausgestaltung der Agrarpolitik ausführt, sowie ein Allgemeines Kapitel betreffend die Thematik Risikomanagement, Grüne Architektur und sektorbezogenen Interventionen vor. Ferner sind die späteren Fördermaßnahmen, die so genannten Interventionsbeschreibungen, im Steckbriefformat nach derzeitigem Arbeitsstand nunmehr ebenfalls zugänglich. Zudem sind die Konturen der Interventionsstrategie in grafischer Darstellung nach den zehn spezifischen Zielen des EU-Verordnungsentwurfs für eine GAP-Strategieplan-Verordnung aufbereitet. Eine finanzielle Abschätzung der Umweltleistungen des zukünftigen Plans nach derzeitigem Stand wird ebenfalls zur Verfügung gestellt. Als stabile Entwurfsteile der SWOT-Analyse liegen eine aktualisierte Darstellung der Ausgangslage der Landwirtschaft und des ländlichen Raums sowie die aktualisierte Aufbereitung der SWOT-Analyse und -Tabellen nach den zehn spezifischen Zielen des EU-Verordnungsentwurfs vor. Der Entwurf einer Analyse der fachlichen Bedarfe ist zudem aktualisiert und mit einer Priorisierung versehen. Eine strategische Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist integraler Teil des Verfahrens zur Aufstellung des GAP-Strategieplans. Hierbei ist möglichst frühzeitig der Umweltbericht zu erstellen, der die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen der Durchführung des Plans sowie belastbare Alternativen ermittelt, beschreibt und bewertet. Die Öffentlichkeit kann sich zum Entwurf des Plans und dem Umweltbericht äußern. Sie finden den aktuellen Stand des Entwurfs des GAP-Strategieplans einschließlich der Verfahrensinformationen zur Strategischen Umweltprüfung unter:

[www.bmel.de/gap-strategieplan](http://www.bmel.de/gap-strategieplan) <<http://www.bmel.de/gap-strategieplan>>

### Saisonarbeiter in der Landwirtschaft

Die deutsche Landwirtschaft baut weiter stark auf den Einsatz von Saisonarbeitskräften. Fast jeder Dritte (29 Prozent) der 937.000 Beschäftigten auf den Höfen war vor Ausbruch der Corona-Pandemie für das saisonale Geschäft angestellt. Das teilte das Statistische Bundesamt am Mittwoch auf Basis der vorläufigen Zahlen der Landwirtschaftserhebung mit. Im Vergleich zur vorherigen Erhebung 2016 (30 Prozent) blieb der Anteil nahezu unverändert. Betrachtet wurde der Zeitraum von März 2019 bis Februar 2020. Am höchsten war der Anteil der Saisonarbeitskräfte in Rheinland-Pfalz. Dort hatte jeder zweite Beschäftigte einen auf weniger als sechs Monate befristeten Arbeitsvertrag. Dies sei durch den starken Fokus auf den Wein- und Gemüseanbau und die damit verbundenen saisonalen Arbeitsspitzen zu erklären, erläuterten die Statistiker. In Brandenburg, wo 40 Prozent als saisonale Erntehelfer beschäftigt waren, werde viel Spargel angebaut. Auch in Hamburg (44 Prozent) oder Nordrhein-Westfalen (34 Prozent) lag der Anteil über dem Bundesschnitt.



[www.prowein.com](http://www.prowein.com)

**Düsseldorf, 27. bis 29. März 2022**

### Startschuss zur ProWein 2022

Die Vorbereitungen für die ProWein 2022 sind angelaufen. Die Messe ist vom 27. bis 29. März in Düsseldorf geplant. Der Startschuss fiel Anfang Mai mit der Online-Anmeldung für die Aussteller. Aussteller können sich bis Ende Juni unter diesem Link [www.prowein.de/1330](http://www.prowein.de/1330) anmelden. Im Sinne der Branche will die Messe Düsseldorf ein sinnvolles Neben- und Miteinander von realen und virtuellen Formaten umsetzen und hier auch auf die Erfahrungen der letzten Jahre zurückgreifen. Beispielsweise wird in diesem außergewöhnlichen Jahr die internationale Datenbank früher mit dem Matchmaking Tool öffnen, um Aussteller und Besucher zusammenzubringen. Auch das Hallenkonzept mit der klaren Strukturierung nach Angebotsbereichen und Produktgruppen wird weiterentwickelt.

Konkret sieht das Hallenlayout der ProWein 2022 demnach wie folgt aus:

Halle 9: Übersee

Halle 10: Spanien

Halle 11 und 12: Frankreich

Halle 12: Spirituosen

Hallen 13 und 14: Deutschland

Halle 13: Organic Wines / Packaging

Halle 15: Italien

Halle 16: Italien und Europa

Halle 17: Österreich und Griechenland

Halle 7.0: Trendshow „same but different“ (Anmeldungen auf Anfrage möglich – der offizielle Anmeldestart erfolgt hier separat ab Ende Mai 2021)

Auch die ProWein-Foren werden wieder im Zentrum der Wein- und Spirituosenprofis stehen und zahlreiche Highlights bieten.

### **Wieder Wein in Ostfriesland**

Nach vier Jahren Anlaufzeit nimmt die Erste Ostfriesische Winzergenossenschaft eG (OWG) eine vor 150 Jahren beendete Tradition wieder auf. Ende des 19. Jahrhunderts hatte die amerikanische Reblaus dem Weinbau in Ostfriesland wie überall in Norddeutschland ein Ende bereitet. Doch in drei Jahren soll auf einem Hektar sandigem Geestboden mit lehmigem Untergrund wieder Wein wachsen, etwa 8000 Flaschen im Jahr. Von einem Weinberg kann nur mit Einschränkungen die Rede sein: Ostrhauderfehn liegt nur ein Meter über dem Meeresspiegel der nahen Nordsee. Der Klimawandel ermutigt die Initiatoren zu dem Vorhaben: Inzwischen gebe es in Ostfriesland so viele Sonnenstunden wie in Stuttgart, stellen sie fest. Beim praktischen Weinbau setzen die knapp 100 Mitglieder der Genossenschaft auf Entwicklungshilfe aus Rheinhessen. Angelegt und bewirtschaftet wird die Rebfläche von einer Winzerin und früheren Weinprinzessin aus dem größten deutschen Anbaugebiet. Der kellerwirtschaftliche Ausbau der künftigen Ernten – die erste wird in drei Jahren erwartet – soll nicht in Ostfriesland, sondern im rheinhessischen Biebelsheim stattfinden.

In Niedersachsen wächst die Rebfläche seit 2016 Jahr für Jahr. Zusammen kommen alle Betreiber auf eine Fläche von 24 Hektar. Das Weinanbaugebiet Schleswig-Holstein ist inzwischen auf 30 ha angewachsen. Zuletzt kamen voriges Jahr 2,11 ha dazu. Mecklenburg hat schon seit 2005 ein Weinanbaugebiet, Stargarter Land. Auf nur 5 ha wird Mecklenburger Landwein erzeugt.

### **Förderung für Künstliche Intelligenz bei Wein**

Mit insgesamt über 4 Mio. Euro fördert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zwei große Verbundprojekte, mit denen der Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) im Weinbau weiter vorangetrieben wird. Zum einen geht es um das Projekt „PINOT“ zur Entwicklung einer künstlichen Intelligenz für oenologische Technologie. Hiermit wird die menschliche Wahrnehmung von Nase, Zunge und Mund mit Sensoren und künstlicher Intelligenz unterstützt. Ziel des Projekts ist es, Winzer, Kellermeister sowie Weinhändler durch die Entwicklung mobiler Handgeräte und Laborsysteme bei der Erfassung weinbezogener Informationen zu unterstützen. Dadurch wird es möglich, den Geschmack von der Traube bis zum fertigen Wein objektiv und digital festzuhalten. Auf Grund der Komplexität von Wein ist die Erfassung und Verarbeitung qualitätsbestimmender Merkmale eine große Herausforderung in den verschiedenen Schritten der Weinherstellung. Für Qualitätssicherung, Rückverfolgbarkeit, Nachhaltigkeit und Sicherstellung der Authentizität von Wein kommen daher Multi-Sensor-basierten Analysesystemen eine besondere Bedeutung zu. Das andere Projekt mit Namen „SmartGrape“ ist ein KI-basiertes Messsystem zur Qualitätsbestimmung im Weinbau. Das Verbundprojekt konzentriert seine Forschung auf die Entwicklung eines kompakten Messsystems auf Basis der Infrarotspektroskopie im mittleren Infrarotbereich (MIR). Für die Entwicklung soll an verschiedenen Punkten KI eingesetzt werden, um ein mobiles, adaptives, kostengünstiges, robustes und zuverlässiges Messsystem zur Auswertung komplexer Spektren zu entwickeln und damit die Qualitätscharakterisierung von Weintrauben und die Bestimmung des Schimmelpilzwachstums voranzutreiben. Die Entwicklung erfolgt unter Einsatz maschineller Lern- und Datenverarbeitungsmethoden. Viele tausend Signale qualitätsbestimmender Traubeninhaltsstoffe werden mittels KI in den Qualitätskontext des Produkts Wein gesetzt. Das Messsystem wird als kompaktes, robustes und kostengünstiges Verfahren für die Anwender im Weinberg und Kelterhaus konzipiert.

## Balsamico-Streit vor Bundesverfassungsgericht

Der Rechtsweg ist eigentlich ausgeschöpft, doch das Schutzkonsortium des "Balsamico di Modena" gibt sich noch nicht geschlagen und zieht nun vor das Bundesverfassungsgericht. Nach einem langjährigen Rechtsstreit, in dem der Europäische Gerichtshof zur Reichweite der einzelnen Begriffe der geschützten geografischen Angabe (g.g.A.) urteilte, hatte das OLG Karlsruhe im März letztlich entschieden, dass der "Deutsche Balsamico" des Essigherstellers Balema keine unzulässige Anspielung auf die geschützte Angabe darstellt. Gegen diese Entscheidung gehen die italienischen Balsamico-Hersteller nun in Karlsruhe vor. Weil das OLG Karlsruhe eine Revision nicht zugelassen hatte, macht die Schutzgemeinschaft der italienischen Balsamico-Produzenten nun eine Verletzung des "Rechts auf wirksamen Rechtsbehelf" in Karlsruhe geltend. Der Rechtsstreit zwischen Balema und dem Schutzkonsortium begann 2015.

## Lockdown drückt Konsumstimmung

Der Lockdown drückt weiter auf das Konsumklima in Deutschland. Insbesondere die Angst vor Arbeitslosigkeit nimmt bei den Verbrauchern zu. Der Konsum wird in diesem Jahr keine Stütze der Konjunktur sein, so die Prognose der GfK. Demnach wird für den Mai einen Rückgang um 2,7 auf minus 8,8 Punkte vorausgesagt. Die dritte Welle wird dafür sorgen, dass die Erholung der Binnenkonjunktur weiter auf sich warten lässt. Insbesondere die Einkommensaussichten der Bürger haben sich laut GfK verschlechtert und auf die Konsumlaune gedrückt. Das Barometer büßt im April 13 Punkte ein und rutscht auf 9,3 Zähler ab.

## Lebensmittel-Discounter überzeugen

Nicht nur die Preise sorgen bei den Lebensmittel-Discountern für eine hohe Zufriedenheit, auch die Lebensmittel-Qualität kann punkten. Dagegen haben der Service und die Filialgestaltung aus Kundensicht oft noch Luft nach oben. Das zeigt die Kundenbefragung des Deutschen Instituts für Service-Qualität. Sieben der acht Anbieter erzielen das Kundenurteil "gut", bei einem Discounter fällt es befriedigend aus. Ein Hauptfaktor ist natürlich der Preis: Gut 85 Prozent der Befragten geben an, mit den Preisen ihres Discounters eher oder sehr zufrieden zu sein. Sämtliche Unternehmen erzielen hier gute Resultate - der Erstplatzierte sogar ein sehr gutes. Damit erfüllen die Discounter die Erwartungshaltung der preissensiblen Verbraucher. Eine besonders hohe Kundenzufriedenheit besteht auch mit der Qualität der angebotenen Lebensmittel. Rund 83 Prozent der Kunden bewerten diese positiv. Relativ häufig ärgern sich die Verbraucher über lange Wartezeiten oder ausverkaufte Sonderangebote. Attraktive Preise und spezielle Sonderangebote sowie kurze Anfahrtswege und gute Parkmöglichkeiten sind entscheidende Gründe für die Wahl des Lebensmittel-Discounters. Doch Verbesserungen sind möglich: steigern lässt sich die Kundenzufriedenheit insbesondere in puncto Filialgestaltung und Service. Auch das Sortiment ist noch ausbaufähig.

### Gesamturteil Kundenzufriedenheit Kundenbefragung Lebensmittel-Discounter 2021

Rang	Unternehmen*	Punkte	Qualitätsurteil
1	Aldi Süd	75,4	gut
2	Lidl	73,8	gut
3	Penny	73,7	gut
4	Netto	73,1	gut
5	Aldi Nord	72,6	gut
6	Netto Marken-Discount	71,6	gut
7	NP Discount	71,0	gut
8	Norma	69,5	befriedigend
	Gesamt	72,7	

## Bundestag beschließt UTP-Gesetz

Deutschland geht bei der Umsetzung der UTP-Richtlinie zum Schutz der Landwirte weit über die Brüsseler Vorgaben hinaus. Der Bundestag hat Änderungen im Agrarmarktstrukturgesetzes verabschiedet, die den Kreis der geschützten Unternehmen deutlich erweitern. Auch die sogenannte "schwarze Liste" der künftig verbotenen Praktiken wurde ausgedehnt. Während die EU-Richtlinie und der erste Gesetzentwurf Lieferanten bis zu einem Jahresumsatz von 350 Mio. Euro vor der Marktmacht ihrer Abnehmer schützen wollten, bezieht der Kompromiss der Großen Koalition nun Agrarunternehmen mit einem Inlandsumsatz von bis zu 4 Mrd. Euro im Jahr in den Schutzbereich des

Regelwerks ein. Bei den "unfairen Praktiken", die künftig in Vertragsbeziehungen verboten sind, wie Zahlungsziele über 30 Tage oder kurzfristige Stornierungen, geht Deutschland in drei Punkten über die Brüsseler Vorgaben hinaus. Die Abwälzung von Lager- und Retourenkosten auf den Lieferanten wandern in Deutschland von der sogenannten "grauen Liste" auf die "schwarze Liste" und sind damit generell verboten. Zusätzlich sind auch Listungsgebühren für bereits "markteingeführte" Produkte grundsätzlich zu untersagen. Nur bei Innovationen bleiben Listungsgebühren auf der "grauen Liste", bleiben also zulässig, wenn sie schriftlich geregelt sind. Das UTP-Gesetz soll bereits nach zwei Jahren überprüft werden. Auch die Prüfung eines Verbots von Dumpingpreisen soll in die Evaluierung einfließen. Und letztlich wurde auch der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen das UTP-Gesetz von 500.000 Euro auf 750.000 Euro angehoben. Durchsetzungsbehörde ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in Bonn. Über die praktische Relevanz des UTP-Gesetzes gehen die Meinungen auseinander. Gegen die Verhandlungsmacht des Handels helfe das Gesetz aber nicht, ist hier das Hauptargument. Die Umsetzungsfrist der EU-Richtlinie lief zum 1. Mai aus. Bislang haben nur eine Handvoll EU-Staaten die nationale Umsetzung in Angriff genommen.

[Zurück zu Themen](#)

## Brüssel

### Absenkung des Höchstgehaltes für Blei

Die EU-Kommission hat eine Änderung der EU-Kontaminanten-Verordnung bei der WTO notifiziert. Danach käme es zu einer auch in der Weinbranche relevanten Absenkung der Höchstgehaltes für Blei. Der Höchstgehalt für Blei soll von aktuell 0,15 mg/kg auf künftig 0,10 mg/kg gesenkt werden:

3.1.21	Wein (einschließlich Schaumwein und ausgenommen Likörwein), Apfel-, Birnen- und Fruchtwein <sup>(11)</sup>	
	Erzeugnisse aus der Weinlese von 2001 bis 2015	0,20 mg/kg
	Erzeugnisse aus der Weinlese ab 2016 bis 2021	0,15 mg/kg
	Erzeugnisse aus der Weinlese ab 2022	0,10 mg/kg

### Brexit-Handelsvertrag nimmt letzte Hürde

Das Europaparlament (EP) hat dem Brexit-Handelspakt mit Großbritannien endgültig zugestimmt. Das Handels- und Kooperationsabkommen erhielt eine überwältigende Mehrheit von 660 der 697 abgegebenen Stimmen. Damit kann der Vertrag voraussichtlich zum 1. Mai in Kraft treten. Die Europäische Union und Großbritannien hatten das Abkommen nach monatelangen Verhandlungen an Heiligabend 2020 unter Dach und Fach gebracht - nur eine Woche vor dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus dem EU-Binnenmarkt und der Zollunion. Weil die Zeit zur Ratifizierung fehlte, wird es seit dem 1. Januar bereits vorläufig angewandt. Ziel war, einen harten Bruch mit Rechtsunsicherheit und Chaos an den Grenzen zu verhindern. Wichtigster Punkt des Vertrags ist, Zölle zu vermeiden, unbegrenzten Handel in beide Richtungen zu erlauben und Reibungsverluste so weit wie möglich zu begrenzen. Zollformalitäten und Kontrollen gibt es allerdings trotzdem. Unter anderem wird geprüft, ob Produkte wirklich hauptsächlich in Großbritannien hergestellt wurden und ob Lebensmittel geforderten Standards entsprechen. Der Vertrag umfasst darüber hinaus Regeln zum Fischfang sowie die Zusammenarbeit bei Energie, Transport, Justiz, Polizei und vielen anderen Themen. Großbritannien gewinnt mit dem Pakt Zugang zum EU-Binnenmarkt. Im Gegenzug verlangte die EU faire Wettbewerbsbedingungen - das sogenannte "Level Playing Field".

## EU-Länder

### Europa: Hohe Verluste im Bier-Geschäft

Die Schließung von Bars, Kneipen und Restaurants in der Corona-Pandemie hat in Europa im vergangenen Jahr zu einem erheblichen Rückgang des Bierkonsums nicht nur in Deutschland (vgl. Wein aktuell 4/2021) geführt. Verglichen mit 2019 sank die Gesamtmenge des verkauften Biers 2020 netto um 34 Mio. Hektoliter beziehungsweise neun Prozent, wie der europäische Brauerverband mitgeteilt hat. Das europäische Gastgewerbe hat es besonders hart getroffen. Den Angaben zufolge gab es hier einen Rückgang um 42 Prozent, von 126 Mio. Hektoliter auf rund 75 Mio. Hektoliter. Ein geringer Anstieg des Bierabsatzes im Einzelhandel reiche nicht, um dies wettzumachen, heißt es. Darüber hinaus gingen laut Verband rund 800.000 Jobs in der Wertschöpfungskette rund ums Bier verloren - ein Rückgang um etwa ein Drittel von 2,6 Mio. auf 1,8 Mio. Die größten Jobverluste gab es in der Biergastronomie, aber auch der Vertrieb war betroffen.

### **Frankreich: Triman neu / Grüner Punkt bestraft**

Seit 2015 besteht in Frankreich die gesetzliche Verpflichtung, Verpackungen und Produkte, die getrennt gesammelt werden und der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, mit dem Triman-Logo zu kennzeichnen. Im Februar 2020 wurde in Frankreich ein neues Gesetz zur Kreislaufwirtschaft (Loi AGEC) verabschiedet (vgl. Wein aktuell 3/2021). Das Gesetz sieht u. a. Änderungen bezüglich der verpflichtenden Kennzeichnung von Haushaltsverpackungen vor. Eine dieser Änderungen betrifft die Sanktionen für Kennzeichnungen, die zu Verwirrung bei der Mülltrennung führen können, wie z. B. der Grüne Punkt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der danach ab dem 01.04.2021 vorgesehene Gebührenaufschlag für Verpackungen, die noch mit dem Grünen Punkt gekennzeichnet sind, aufgrund eines Eilantrags von PRO Europe sowie mehrerer französischer Verbände bis zur Entscheidung des Hauptsacheverfahrens ausgesetzt worden ist. Das Verfahren kann 6 – 18 Monate dauern. Die Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer hat ein detailliertes Merkblatt zu den Kennzeichnungen „Triman“ und „Grüner Punkt“ in Frankreich herausgegeben, das bei Interesse über folgenden Link kostenlos angefordert werden kann: <https://www.francoallemand.com/dienstleistungen/umwelt-recycling/download-broschuere-1-1-1>.

### **Frankreich: Clooney kauft Weingut**

Hollywood-Star George Clooney hat sich zum 60. Geburtstag mit einem Luxus-Weingut beschenkt. Er residiert künftig im luxussanierten Landhaus „Domäne von Canadel“ (18. Jh.) in der Provence, gekauft für 7,9 Millionen Euro. Von den dazu gehörenden 172 Hektar Land sind zehn mit Reben bepflanzt. Andere Prominente haben bereits in der Vergangenheit Weingüter gekauft: Schauspielkollege Brad Pitt besitzt 20 Autominuten entfernt das „Château Miraval“, Regisseur George Lucas das Bio-Weingut „Château Margüi“.

### **Italien: Protest gegen „EU-Wasserpläne“**

Italiens Weinbranche macht Front gegen mögliche EU-Pläne, das Verdünnen von Wein mit Wasser zum Senken des Alkoholgehalts zu fördern. Dabei geht es nach Medienberichten darum, die Produktion von Wein ohne Alkohol oder mit weniger Prozenten als Methode in Europa zu definieren. "Das Einführen der teilweisen und vollständigen Alkoholreduktion als neue Weinbau-Praxis stellt ein großes Risiko und einen extrem gefährlichen Präzedenzfall dar, der die Identität des italienischen und europäischen Weins ernsthaft gefährden würde", wird in Italien argumentiert, verwässerten Wein als Qualitätsprodukt in Europa zu verkaufen, sei bisher verboten. Zwar gibt es auch als alkoholfrei deklarierten Wein im Laden zu kaufen, bei dem in der Regel dem normal erzeugten Rebensaft der Alkohol später entzogen wurde, der Protest in Italien richtet sich aber gegen Ideen zur Aufnahme des Wasserzusatzes als gute Praxis ins EU-Recht – auch für Barolo, Brunello und andere teure Flaschen mit Qualitätssiegeln. Erste Stimmen aus Brüssel haben wohl versucht, die Wogen zu glätten: „Wasser käme in den EU-Vorschlägen nicht ausdrücklich vor“.

### **Spanien: Neue Cava-Klassifizierung**

Spanien hat die neu geplanten Klassifizierungen für die DO Cava vorgestellt. Ziel soll es sein, die Region und ihre Schaumweine aufzuwerten und den Verbrauchern eine Qualitätsgarantie mit neuen Herkunfts- und Produktangaben zu geben. „Cava de Guarda“ und „Cava de Guarda Superior“ sollen nach strengeren Auflagen reglementiert werden: „Cava de Guarda Superior“: die Trauben müssen zu 100 Prozent aus biologischem Anbau stammen und von Weinbergen, die älter als 10 Jahre alt sind, es dürfen maximal 10.000 kg Trauben pro Hektar geerntet werden, in der Kategorie Reserva ist eine 18-monatige Flaschengärung vorgeschrieben, bei Gran Reserva 30 Monate und bei De Paraje Calificado 36 Monate. Ein neues Siegel „Integraler Erzeuger“ kennzeichnet diejenigen Weingüter, die den gesamten Prozess der Weinherstellung, vom Weinanbau bis zur Flaschenfüllung selbst durchführen. Neben den bisherigen Kennzeichnungen muss das Label für „Cava de Guarda“ und „Cava de Guarda Superior“ künftig die Herkunftsregion und Sub-Zonen ausweisen, das Siegel „Integraler Erzeuger“ sowie, je nach Länge der Flaschengärung, die Klassifizierung in „Cava de Guarda“ (mindestens 9 Monate in Flaschengärung) oder „Cava de Guarda Superior“. Die Ursprünge des Cava liegen im Weinanbaugebiet Penedés. Cava kann aber auch in anderen Städten und Regionen hergestellt werden, die ihrerseits in Sub-Zonen eingeteilt sind. Es gibt vier Hauptgebiete der DO, diese sind das Valle del Ebro mit den Sub-Zonen Alto Ebro und Valle del Cierzo, das Gebiet Comtats de Barcelona mit den Sub-Zonen Serra de Mar, Valls d'Anoia – Foix, Conca del Gaià, Serra de Prades und Pla de Ponent. Weiter Regionen sind Viñedos de Almedralejo und Valencia. Die neuen Vorschriften, die 2020 bereits vom Plenum des Regulierungsrates genehmigt wurden, unterliegen noch der endgültigen Zustimmung durch das Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung. (ICEX)

### **Spanien: Neue DO in der Rioja?**

Schon seit Jahren gibt es in Spaniens bekanntester Herkunft Bestrebungen zahlreicher Erzeuger, sich von der DOCa Rioja abzuspalten. Sie alle sitzen in der Subregion Alavesa. Hier wachsen einige der hochwertigsten Weine der Rioja. Unter der baskisch-spanischen Bezeichnung „Arabako Mahastiak/Viñedos de Álava“ wollen sie nun eigene DO-Wege gehen. Sowohl die baskische als auch die spanische Regierung haben demnach diesem Schritt zugestimmt. Die Initiative wird nun in Brüssel zur Genehmigung vorgelegt. Angestrebt werden für die neue DO Ertragsbegrenzungen auf 6.000 kg pro Hektar für Rotweine und 8.000 für Weißweine und ausschließlich Handlese in kleinen Behältern. Nicht in der Region heimische Sorten wie Verdejo, Sauvignon, und Chardonnay-Trauben sollen nicht erlaubt werden, dafür aber Muskateller-Trauben, die wiederum in der DOCa Rioja nicht zugelassen sind.

### **Spanien: D.O. Rueda**

Im April haben die ersten Weine der neuen Kategorie „Gran Vino de Rueda“ die strengen Qualitätsprüfungen und Analysen des Kontrollrats erfolgreich durchlaufen. Mit der Einführung der neuen Kategorie Gran Vino de Rueda soll die Bedeutung der alten Weinberge und auch die Arbeit der Winzer\*innen hervorgehoben werden. Trotz der anhaltenden Pandemie baut die D.O. Rueda ihre Relevanz auf dem deutschen Wein-Markt weiter aus. So sind seit 2018 die Exporte nach Deutschland um fast 30 Prozent gestiegen. Allein im Jahr 2020 wurden mehr als 2.828.852 Flaschen D.O. Rueda-Weine nach Deutschland exportiert. Darüber hinaus sind im weltweiten Vergleich die meisten D.O. Rueda-Weingüter in Deutschland vertreten. Insgesamt exportieren 60 der 74 registrierten Weingüter ihre Weine nach Deutschland.

### **Polen: Weinbau**

Die Rebfläche in Polen beträgt aktuell ca. 620 ha. Knapp 500 Betriebe bewirtschaften diese Fläche und ernteten 2020 ca. 2.200 t Trauben. Lediglich 6 Betriebe bewirtschaften dabei eine Rebfläche von mehr als 10 ha. Insgesamt entstanden 14.400 hl, von denen 60 Prozent auf Weißwein entfielen. Beliebteste Rebsorten sind beim Weißwein Solaris, Seyval blanc und Riesling, beim Rotwein Regent, Rondo, Spätburgunder und Cabernet Cortis. Der Pro-Kopf-Verbrauch lag 2016 bei 3,4 l.

[Zurück zu Themen](#)

## **Drittländer**

### **Großbritannien: Rückkehr der Verbraucher in den Supermarkt**

Der Online-Lebensmittelhandel erlebte in den letzten zwölf Monaten ein rasantes Wachstum, in Großbritannien wuchs das digitale Shoppen um 70 Prozent. Noch im März stiegen die Online-Umsätze um 90 Prozent gegenüber dem Vormonat. Im April allerdings haben die Besuche in stationären Geschäften um 3 Prozent zugenommen, der erste Anstieg seit einem Jahr. Mit der Lockerung der Beschränkungen in ganz Großbritannien wird deutlich, dass sich das Einkaufsverhalten der Kunden wiederum geändert hat, immer mehr Menschen kehren in die Läden zurück. Bei den Einzelhändlern profitierten die beiden Discounter Lidl (18,2 Prozent) und Aldi (10,4 Prozent) von der Lockerung. Sie wuchsen in den letzten zwölf Wochen am schnellsten, Asda (4,6 Prozent) und Sainsburys (3,9 Prozent) folgten. Marks & Spencer konnte ebenfalls ein Plus von 3,9 Prozent verzeichnen.

[Zurück zu Themen](#)

## Verschiedenes

### Verbraucherrechte bei Testsiegeln

Der Bundesgerichtshof legt strengere Regeln für Marketingaktivitäten mit Testsiegeln fest. Bewerben Unternehmen ein Produkt mit einem Testsiegel, muss für Verbraucher deutlich erkennbar angegeben sein, wo sie die Testergebnisse nachlesen können. Das gilt selbst dann, wenn das Siegel nur klein auf einem Foto zu sehen ist und sonst nicht weiter erwähnt wird, wie der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Urteil entschied. (Az. I ZR 134/20). In dem Fall war auf einer Seite neben anderen Produkten ein Produkt abgebildet, auf dem ein "Testsieger"-Siegel der Stiftung Warentest zu sehen ist. Das reicht laut BGH schon aus, um die mit dem Siegel verbundenen Informationspflichten auszulösen. Das Interesse der Verbraucher, eine Werbung "für eine informierte geschäftliche Entscheidung prüfen und insbesondere in den Gesamtzusammenhang des Tests einordnen zu können", sei nicht von der Intensität der Bewerbung des Ergebnisses abhängig, entschieden die obersten Zivilrichter in Karlsruhe. Rahmenbedingungen und Inhalt des Tests müssten überprüfbar sein. Hier aber seien Erscheinungsjahr und Ausgabe nicht zu erkennen. Es sei zumutbar, diese Angaben zum Beispiel in einer Fußnote zu ergänzen.

### Wer schweigt, stimmt Banken-AGB nicht zu

Der Bundesgerichtshof (BGH) erklärte bestimmte Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Banken für unwirksam. Diese legen fest, dass Kunden Änderungen der AGB zustimmen, wenn sie auf die Ankündigung dieser Änderungen nicht reagieren. Die Klauseln seien zu weitreichend und benachteiligten die Kunden unangemessen, erklärte der Vorsitzende Richter des elften Zivilsenats in Karlsruhe (Az.: XI ZR 26/20). "Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat." Dieser Satz steht in den AGB der Postbank ganz zentral unter den "Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank" beim Punkt "Änderungen". Unter "Kosten" taucht er dann noch einmal bei der "Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen" auf - spricht: zum Beispiel Konto- und Depotführung. Stillschweigende Zustimmung nennt man das. Der Fall hat nach Einschätzung von Branchen- und Rechtsexperten branchenweite Relevanz, weil andere Kreditinstitute dieselben oder ähnliche Passagen in ihren AGB nutzen. Schweigen sei im Rechtsverkehr gemeinhin keine Form der Zustimmung, führte das Gericht aus, ferner werde das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zum Nachteil der Verbraucher verschoben. So wie die Klauseln im Moment formuliert sind, könnte die Bank das Vertragsgefüge so umgestalten, dass aus einem Sparvertrag ein "schließfachähnlicher" Vertrag wird, für den der Verbraucher plötzlich zahlen muss - statt Zinsen zu bekommen.

[Zurück zu Themen](#)

## Termine

### DWI-Forum Export findet 2021 nicht statt

Aufgrund der unverändert eingeschränkten internationalen Reisemöglichkeiten und der geltenden Corona-Hygienebestimmungen, die Großveranstaltungen nicht erlauben, findet das ursprünglich für den 17. Juni 2021 in Oppenheim geplante DWI-Forum Export nicht statt. Auch der sonst üblicherweise parallel zum DWI Export-Forum stattfindende Sprechtag entfällt. Das DWI präsentiert stattdessen seit Februar 2021 gemeinsam mit Experten im Rahmen so genannter digitaler „DWI Marktinfos“ monatlich jeweils einen wichtigen Exportmarkt für deutsche Weine. In der darauffolgenden Woche gibt es dann dazu einen Sprechtag in digitaler Form. Hier bieten die Vertreter/innen der Auslandsagenturen des DWI einzelbetriebliche Beratungsgespräche für exportorientierte Weinerzeuger an. Das nächste DWI Marktinfo am 29.04.2021 beschäftigt sich mit dem russischen Markt. Zudem wird es im Sommer noch ein Marktinfo zum tschechischen Markt geben, auf dem das DWI 2021 erstmals aktiv ist.

<b>2 0 2 1</b> (unter Vorbehalt)
<b>23. – 24.06.21:</b> Berlin, Deutscher Bauerntag
<b>25.06.21:</b> Trier, Branchentreff von Bundesverband & IHK Trier (digital)
<b>05. – 07.10.21:</b> ProWine Sao Paulo
<b>09. – 13.10.21:</b> Köln, Anuga
<b>09. – 11.11.21:</b> ProWine Shanghai (ehem. ProWine China)
<b>11. – 13.11.21:</b> Hongkong, International Wine & Spirits Fair
<b>22. – 23.11.21:</b> Amsterdam, WBWE
<b>2 0 2 2</b>
<b>21. – 30.01.22:</b> Berlin, Internationale Grüne Woche (IGW)
<b>14. – 16.02.21:</b> Paris, Vinexpo
<b>27. – 29.03.22:</b> Düsseldorf, ProWein
<b>10. – 12.04.22:</b> Stuttgart, INTERVITIS INTERFRUCTA
<b>10. – 13.04.22:</b> Verona, Vinitaly
<b>17. – 18.04.22:</b> Ostern
<b>28.04.22:</b> Neustadt, Forum Markt & Wein
<b>05. – 06.06.22:</b> Pfingsten
<b>12. -16.09.22:</b> München, drinktec

**Spruch des Monats:**

**„Wein ist stärker als das Wasser,  
das gestehn auch seine Hasser“**

**(Gotthold Ephraim Lessing, dt. Dichter, 1729 - 1781)**



Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung, er ist ebenso wenig ein amtliches Mitteilungsblatt